



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9247/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „gelockerter Vollzug und Unterbrechung der Freiheitsstrafe“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 1. Mai 2016 wurden insgesamt 986 Insassen im gelockerten Vollzug gemäß § 126 StVG, außer § 126 Abs. 2 Z 1 StVG, mit Gewährung von Vollzugslockerungen angehalten. 696 dieser Insassen sind österreichische Staatsangehörige.

331 der im gelockerten Vollzug angehaltenen Insassen wurden bis dato ein oder mehrere Ausgänge zur Berufsaus- und Fortbildung bzw. zur Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen gewährt.

Insgesamt verrichten 697 Insassen (davon 473 österreichische Staatsbürger) unbewachte Außenarbeit (§ 126 Abs. 2 Z 2 StVG). Von den 697 Insassen werden zumindest 345 (davon 238 Österreicher) sporadisch als Freigänger gemäß § 126 Abs. 3 StVG beschäftigt.

751 der im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 bis Abs. 4 StVG angehaltenen Insassen werden Ausgänge gemäß §§ 99a und § 126 Abs. 2 Z 4 StVG gewährt.

Hinzu kommen insgesamt 352 Insassen, denen im aktuellen Haftblock bereits Ausgänge gemäß § 99a StVG gewährt wurden/werden, die derzeit aber nicht im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 bis Abs. 4 StVG angehalten werden.

Die jeweils betroffenen Justizanstalten und die zum Zeitpunkt der Übernahme in den gelockerten Vollzug bestehenden Reststrafzeiten sind der Beilage zu Frage 1 zu entnehmen. Die Berechnungen der Reststrafzeiten ergeben sich aus dem Zeitpunkt der Übernahme in den gelockerten Vollzug und dem errechneten Strafende. Aussagekräftige Auswertungen zu

allfälligen Einschätzungen auf vorzeitige (bedingte) Entlassungen sind nicht möglich.

Zu 2:

Seit 1. Jänner 2010 bis einschließlich 1. Mai 2016 wurden bzw. werden insgesamt 9.609 Insassen im gelockerten Vollzug gemäß § 126 StVG (nicht inkludiert § 126 Abs. 2 Z 1 StVG) mit Gewährung von Vollzugslockerungen angehalten, wobei 7.049 Insassen Staatsangehörige der Republik Österreich waren/sind.

1.579 Insassen wurden u.a. ein oder mehrere Ausgänge zur Berufsaus- und Fortbildung bzw. zur Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen gewährt.

7.534 Insassen verrichteten unbewachte Außenarbeit bzw. wurden als Freigänger zur Arbeit herangezogen, davon 4.483 als Freigänger gemäß § 126 Abs. 3 StVG. 5.539 Österreicher wurden zur Außenarbeit ohne Bewachung zum Freigang herangezogen, davon 3.492 als Freigänger gemäß § 126 Abs. 3 StVG.

7.049 Insassen des gelockerten Vollzugs wurden Ausgänge gemäß § 99a StVG und/oder § 126 Abs. 2 Z 4 StVG gewährt.

Hinzu kommen insgesamt 6.140 Insassen, denen Ausgänge gemäß § 99a StVG gewährt wurden, wobei die Anhaltung nicht im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 bis Abs. 4 StVG erfolgt ist.

Nähere Ausführungen dazu, insbesondere zu Deliktgruppen und die anstaltsbezogene Aufteilung, aber auch die Aufschlüsselung nach Kalenderjahren sind der Beilage zu Frage 2 zu entnehmen.

Zu 3:

Seit 1. Jänner 2010 sind insgesamt 673 Insassen (davon 468 Österreicher) während der Gewährung von Vollzugslockerungen, sei es im Bereich des gelockerten Vollzugs (inkl. der Lockerungen nach § 126 Abs. 2 Z 1 StVG bzw. Z 4) bzw. außerhalb des gelockerten Vollzugs nach Gewährung von Ausgängen gemäß § 99a StVG, nicht wie vorgegeben wieder in die Justizanstalten zurückgekehrt (zwei der 673 Personen sind zwischenzeitig verstorben).

Der Anteil der seinerzeit im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 bis Abs. 4 StVG angehaltenen Insassen an den „Nichtrückkehrern“ beläuft sich auf 386 Personen, hiervon 38 nach Aus- und Fortbildung bzw. ambulanter Behandlung, 151 nach Ausgängen gemäß § 126 Abs. 2 Z 4 StVG, 47 nach Vollzugslockerungen gemäß § 126 Abs. 4 StVG, 57 nach Freigang, 13 nach unbewachter Außenarbeit und 80 nach Ausgängen gemäß § 99a StVG. Der Anteil der Österreicher beläuft sich auf 267 Personen.

Von den gemäß § 126 Abs. 2 Z 1 StVG bzw. in sonstigen Vollzugsformen angehaltenen Strafgefangenen sind 287 (davon 201 Österreicher) nicht wieder wie vorgegeben

zurückgekehrt.

Die Auswertungen im Detail sind der Beilage zu Frage 3 zu entnehmen.

Zu 4:

Zum Stichtag 1. Mai 2016 wiesen insgesamt 59 nicht zurückgekehrte Strafgefangene (davon 11 Österreicher) einen offenen Vollzug auf. Davon bestanden zum Stichtag 16. Juni 2016 gegenüber 51 Personen aufrechte Fahndungen. Hinsichtlich einer weiteren Person wurde die zwischenzeitig ausgelaufene Fahndung wieder in Kraft gesetzt. Sechs Personen wurden seit dem 1. Mai 2016 wieder in Österreich in Haft genommen. Eine Person befand sich bereits seit Anfang dieses Jahres im Ausland wieder in Haft, wo die seinerzeitige, von einem österreichischen Gericht verhängte Freiheitsstrafe derzeit in Übernahme vollstreckt wird.

Von den genannten 59 Personen waren 31 Personen im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 bis 4, Abs. 3 und 4 StVG bzw. 28 Personen im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 1 StVG bzw. in sonstiger Vollzugsform (insbesondere Normalvollzug) angehalten worden.

Die detaillierten Auswertungen sind der Beilage zur Frage 4 zu entnehmen.

Zu 5:

Von der Gesamtanzahl der seit 1. Jänner 2010 ursprünglich nicht wie vorgegeben zurückgekehrten (673) Insassen sind in der Folge 214 Personen (156 Österreicher) wieder freiwillig in die Justizanstalten zurückgekehrt.

122 Personen, die nach Gewährung von Vollzugslockerungen gemäß § 126 StVG bzw. die im gelockerten Vollzug angehalten wurden und nach Gewährung eines Ausgangs gemäß § 99a StVG nicht zurückgekehrt waren, haben sich wiederum zum freiwilligen Strafantritt gemeldet.

Der Anteil der wieder durch Selbstantritt zurückgekehrten Strafgefangenen mit seinerzeitiger Anhaltung gemäß § 126 Abs. 2 Z 1 StVG bzw. in sonstiger Vollzugsform beträgt 92.

Die detaillierten Auswertungen sind der Beilage zur Frage 5 zu entnehmen.

Zu 6:

Von den Sicherheitsbehörden wurden bis zum Stichtag 1. Mai 2016 insgesamt 398 Personen (davon 300 Österreicher) zum weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe vorgeführt.

232 Personen, die nach Gewährung von Vollzugslockerungen gemäß § 126 StVG bzw. die im gelockerten Vollzug angehalten wurden und nach Gewährung eines Ausgangs gemäß § 99a StVG nicht zurückgekehrt waren, wurden vorgeführt.

Der Anteil der Strafgefangenen mit seinerzeitiger Anhaltung gemäß § 126 Abs. 2 Z 1 StVG

bzw. in sonstiger Vollzugsform an den durch Selbstantritt Zurückgekehrten beträgt 166.

Die detaillierten Auswertungen sind der Beilage zur Frage 6 zu entnehmen.

Zu 7:

Bei insgesamt 1.541 Strafgefangenen (davon 1.173 Österreichern) wurde der gelockerte Vollzug widerrufen. Zu den Widerrufsgründen gibt es keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen.

Aufgliederung nach Art der Vollzugslockerungen:

Aus- und Fortbildung sowie ambulante Behandlungen: 277

„Arbeitsfreigang“: 720

Unbewachte Außenarbeit: 286

Ausgänge: 258

Nähere Ausführungen dazu, insbesondere zu Deliktsgruppen und zur anstaltsbezogenen Aufteilung sowie die Detailübersicht zu den Staatsangehörigkeiten sind der Beilage zu Frage 7 zu entnehmen.

Zu 8:

Dazu stehen mir keine automationsunterstützt auswertbaren Daten zur Verfügung.

Zu 9:

Mit Stichtag 1. Mai 2016 befanden sich 35 Strafgefangene in einer Vollzugslockerung zum Zweck der Berufsaus- und Fortbildung gemäß § 126 Abs. 2 Z 3 StVG.

JA, inkl. Außenstelle	Delikt	Restzeit bis zum geplanten Haftende	Staatsbürgerschaft	Art der Vollzugslockerung (Aus- bzw. Fortbildung); Ausbildungsort
Sonnberg	§ 206 Abs. 1 StGB; § 207 Abs. 1 StGB; § 212 Abs. 1 Z 2 StGB; § 212 Abs. 1 Z 1 StGB	6 Monate 14 Tage	Österreich	Ausbildung zur Restaurantfachkraft; Lehrbetrieb in 1030 Wien
Gerasdorf	142 Abs. 1 StGB, § 143 2.Fall StGB, § 15 StGB; § 142 Abs. 1 StGB, § 143 2.Fall StGB	Wurde am 19.05.2016 entlassen	Russland	Ausbildung BHAK/BHASCH; Neunkirchen
Klagenfurt	§ 143 1. Satz StGB; § 142 Abs. 1 StGB; § 143 2. Fall; §§ 130 2. Satz, 127 (iVm 15), 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1,2 130 4. Fall, 229 Abs. 1 StGB	2/3 18 Monate 2 Wochen	Österreich	BHASCH (Abendschule); Klagenfurt
Suben	§ 143 2.Fall StGB, § 142 Abs. 1 StGB	2/3 am 28.08.2017	Österreich	Lehre Koch; WIFI Linz
	§ 143 StGB, § 127 StGB; § 15 StGB; § 129 Z 2 StGB; § 142 Abs. 1 StGB; § 143 2.Fall StGB; § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG	2/3 am 04.09.2017	Österreich	Lehre Koch; WIFI Linz

Wien - Simmering	§§ 146, 148 StGB	2/3 am 04.06.2017 (12 Monate)	Österreich	Studium; Universität für Bodenkultur
	§§ 142, 143 StGB	2/3 am 08.12.2016 (7 Monate)	Rumänien	Lehrausbildung zum Koch; Weidinger und Partner, 1020 Wien, AMS Partner
	§§ 146, 147, 148, 153, 133, 223 StGB	1/2 am 18.08.2016 (3 Monate)	Österreich	Studium Universität Wien
	§ 87, 127, 125 StGB	2/3 am 07.06.2016 (1 Tag)	Österreich	Arbeitstraining Verein Neustart, Wien
	§§ 127, 287, 241e, 130 StGB	31.01.2017 Strafende (8 Monate)	Österreich	Matura BFI Wien
	§ 107, 134 StGB	15.09.2016 Strafende	Österreich	Arbeitstraining Verein Neustart, Wien
	§ 153 StGB	1/2 am 19.12.16 (7 Monate)	Österreich	Studium; Sigmund Freud Universität
Innsbruck	§§ 127, 129, 130, 241e StGB	18.07.2016 (BE)	Türkei	Restaurantfachmann Berufsschule Absam
	§ 114 Abs. 1 FPG	31.05.2017 (Strafende)	Syrien	Sprachkurs Deutsch BFI Innsbruck
	§§ 146 147, 148 StGB	31.01.2017 (Strafende)	Österreich	Barista-Ausbildung BFI Innsbruck
	§§ 130 146, 147, 148 StGB	07.07.2017 (Strafende)	Österreich	Sprachkurs Französisch. BFI Innsbruck
	§§ 127 130, 229, 164, 241e StGB § 28a SMG	05.05.2017 (Strafende)	Irak	Sprachkurs Deutsch BFI Innsbruck
	§§ 127 129, 297. 105, 233, 229, 241e, 135, 299, 146, 135 StGB § 28a SMG	02.03.2017 (Strafende)	Österreich	Pflichtschulabschluss BFI Innsbruck
	§§ 127 146, 229, StGB § 27 SMG	12.07.2016 (Strafende)	Österreich	Sprachkurs Deutsch BFI Innsbruck
Graz-Karlau	§§ 127 StGB, 128 Abs. 1 Z 4 StGB; 129 Z 1,2 StGB; 130 4. DF StGB, 12 StGB, 15 StGB; 229 Abs. 1 StGB; 125 2. DF StGB, 12 StGB; 126 Abs. 1 Z 5 StGB; 130 2. Satz StGB, 127 StGB; 128 Abs. 1 Z 4 StGB; 129 Abs. 1 StGB; 130 1. u. 4. DF StGB	1 Jahr, 10 Monate und 24 Tage	Österreich	Vorbereitungskurs und Lehrabschlussprüfung Elektrotechnik ;beides abgeschlossen WIFI Graz und WKO Steiermark sowie Lehrlingsstelle Graz
	§§ 207 Abs. 1 StGB; 206 Abs. 1 StGB; 211 Abs. 2 StGB; 212 Abs. 1 Z 1 StGB; 105 Abs. 1 StGB; 83 Abs. 1 StGB; 83 Abs. 2 StGB	1 Jahr, 11 Monate, 1 Tag	Österreich	Ausbildung zum Berufskraftfahrer Zettling
	§§ 148 1. Strafsatz StGB; 146 StGB; 147 Abs. 2 StGB 88 Abs. 1 StGB; 88 Abs. 4 2. DF StGB; 81 Abs. 1 Z 2 StGB; 88 Abs. 4 höherer Strafsatz StGB, 146 StGB; 147 Abs. 2 StGB; 148 1. DF StGB	1 Jahr, 5 Monate, 15 Tage	Österreich	Führerscheinprüfung abgeschlossen Rosental

	§§ 53 Abs. 2 VStG, 75 StGB, 15 StGB; 109 Abs. 1 StGB; 109 Abs. 3 Z 1 StGB	2 Jahre, 18 Tage	Österreich	Berufsschulbesuch; Lehrausbildung zum Konstrukteur mit Matura Graz
Salzburg	§ 105 § 83 Abs. 1, 2 StGB	30.11.2017	Österreich	Ausbildung zum Betriebslogistik-Kaufmann WIFI Salzburg
Linz	§ 28a Abs.1, 2., 3. u.5. Fall SMG; § 28a Abs.4 Z.3 2. Fall SMG, § 12 StGB; § 28 Abs. 1 1.u.2. Fall SMG; § 27 Abs. 1 Z.1 1.,2.u.8. Fall SMG; § 27 Abs.2 SMG; § 125 StGB	12 Monate 10 Tage	Österreich	Facharbeiterintensiv- ausbildung Koch WIFI Linz
Feldkirch	297 Abs. 1 1. Fall StGB 83 Abs. 1 StGB 126 Abs. 1 StGB; § 125 Abs. 1 Z 7 StGB; § 126 Abs. 1 Z 7 StGB 127 StGB; § 129 Z 1u2 StGB; § 12 3. Fall StGB 83 Abs. 1 StGB; § 84 Abs. 2 Z 2 StGB 125 StGB 87 Abs. 1 StGB; § 15 StGB	1 Jahr und 3 Wochen	Österreich	Facharbeiterintensiv- ausbildung Koch WIFI LINZ
Garsten	52a StVO; § 10a StVO, 53 b VStG; § 54 b VStG, 52 lit. a Ziffer 1 StVO; § 14 Abs. 1 FSG; § 102 Abs. 10 KFG; 143 1.Satz StGB; § 142 Abs. 1 2.Fall StGB, § 143 2.Fall StGB; § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG .	3 Jahre, 7 Monate	Österreich	Berufsweiterbildung – Kranschein BFI Steyr
	28a Abs 4 SMG; § 28a Abs 1 2.Fall SMG, § 12 StGB, § 28a Abs 1 3.Fall SMG, § 12 StGB, § 28a Abs 4 Z 3 SMG; § 28a Abs 1 6.Fall SMG, § 15 StGB, § 28a Abs 2 Z 2 SMG	2 Jahre, 6 Monate	Österreich	Lehrabschlussprüfung WIFI Linz
	83 Abs. 1 StGB, 20 Abs. 2 StVO, § 102 Abs. 1 KFG, § 10 Abs. 1 KFG 143 1.Ss StGB; § 142 Abs. 1 StGB, § 143 Abs. 1 2.Fall StGB; § 27 Abs. 1 Z 1 1.2.u.8.Fall SMG, § 27 Abs. 2 SMG, 90 Abs. 2 StPO	1Jahr, 2 Monate	Polen	Fahrstunde Linz
	224 1. Fall StGB; § 223 Abs. 2 StGB, 28 Abs. 2 1. Fall SMG; § 27 Abs. 1 3. Fall SMG; § 27 Abs. 1 1. Fall SMG, § 27 Abs. 1, 2. Fall SMG; § 83 Abs. 1 StGB, § 84 Abs. 1 StGB, 102 Abs. 1 StGB	1 Jahre, 3 Monate	Österreich	Berufsreifeprüfung und Nachhilfe sowie Vorbereitungskurs und Prüfung Bauakademie WIFI Steyr sowie Bauakademie in Steyregg
	§ 28a Abs 1 2.u.3.Fall SMG; § 28a Abs 2 Z 1 SMG; § 28a Abs 4 Z 1u.3 SMG, § 12 StGB, § 15 StGB; § 28a Abs 1 5. Fall SMG; § 27 Abs. 1 Z 1 1.u.2.Fall SMG; § 27 Abs. 2 SMG; § 28a Abs. 4 SMG	2 Jahre, 1 Monate	Österreich	Abendschule HTL Vorbereitungslehrgang Maschinenbau Förderunterricht Linz
	§ 146 StGB, § 12 StGB, § 147 Abs. 1 Z 1 StGB, 143 2.Fall StGB; § 142 Abs. 1 StGB, 148 2.Fall StGB; § 146 StGB, § 147 Abs. 2 StGB	1 Jahre, 3 Monate	Österreich	Lehrabschlussprüfung WIFI Linz

Stein	§ 83 Abs. 1; § 84 Abs. 1; § 75; § 15; § 84 Abs. 2 Z 1	22 Monate	Österreich	Studium Architektur TU Wien
	§ 142 Abs. 1; § 143 1.Satz 2. Fall; § 15; § 164 Abs. 2; § 164 Abs. 4 2.Satz; § 127; § 130 1.Fall; § 229 Abs. 1; § 241e Abs. 3; § 27 Abs. 1 Z 1 8. Fall; § 27 Abs. 3	7 Monate	Österreich	Facharbeiterintensiv- ausbildung Metalltechnik - Stahlbautechnik WIFI St Pölten
	§ 107b Abs. 1 und 3 Z1	16 Monate	Österreich	Facharbeiterintensiv- ausbildung Metalltechnik - Schweißtechnik WIFI St Pölten

Zu 10:

Dazu stehen mir keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen zur Verfügung.

Zu 11:

Im Berichtszeitraum 1. Jänner 2010 bis 1. Mai 2015 wurden insgesamt 1.008 Strafgefangenen Strafunterbrechungen gemäß § 99 Abs. 1 StVG bewilligt. Betroffen sind insgesamt Strafgefangene mit 30 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten, der Anteil der Österreicher beläuft sich auf 859 Personen.

Die Aufschlüsselung nach Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikten und der Restzeit bis zum geplanten (oder tatsächlichen) Strafende, gelistet auf die einzelnen Kalenderjahre, ist der Beilage zu Frage 11 zu entnehmen. Zu den Gründen, die letztendlich zur Gewährung der Strafunterbrechungen geführt haben, gibt es keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen.

Zu 12:

Seit 1. Jänner 2010 sind insgesamt 16 Strafgefangene von einer Strafunterbrechung nicht wieder in die Anstalt zurückgekehrt. Dabei handelt es sich um einen Staatsbürger der Republik Slowenien und 15 österreichische Staatsangehörige. Die Reststrafzeiten zum Zeitpunkt der Gewährung der Strafunterbrechungen bis zum errechneten Strafende (nicht bis zu einem anzunehmenden vorzeitigen Entlassungszeitpunkt) liegen zwischen 46 und 1905 Tagen. Die Delikte sind in der Beilage zu Frage 12 einsehbar.

Die Nichtrückkehr betraf folgende Justizanstalten:

Eisenstadt	1
Graz-Jakomini	3
Graz-Karlau	2
Sonnberg	1
St. Pölten	3
Stein	3
Wels	1
Wien-Josefstadt	2

Zu 13:

Aktuell wird nach zwei der zu Fragepunkt 12 angeführten flüchtigen Strafgefangenen (ein Slowene und ein Österreicher), welchen eine Unterbrechung der Unterbringung (§ 99 StVG) gewährt wurde, gefahndet.

Zu 14:

Von den in der Antwort zu Frage 12 angeführten 16 Strafgefangenen sind drei Strafgefangene (je einer in den Justizanstalten Eisenstadt, Graz-Jakomini und St. Pölten) wieder freiwillig in die Justizanstalten zurückgekehrt. Dabei handelt es sich um österreichische Staatsangehörige. Ergänzende Auswertungen werden als Inhalt der Beilage zu Frage 14 mitübermittelt.

Zu 15:

Insgesamt 11 Strafgefangene wurden von den Sicherheitsbehörden festgenommen und zum weiteren Strafvollzug wieder in die Justizanstalten eingeliefert.

Graz-Jakomini	1
Graz-Karlau	2
Sonnberg	1
St. Pölten	2
Stein	2
Wels	1
Wien-Josefstadt	2

Hierbei handelt es sich um österreichische Staatsangehörige. Ergänzende Auswertungen sind der Beilage zu Frage 15 zu entnehmen.

Zu 16:

Dazu stehen mir keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen zur Verfügung.

Insgesamt und zusammenfassend ist zu berücksichtigen, dass sich die hier angeführten detaillierten statistischen Daten auf die vergangenen sechs Jahre beziehen, und es in der Zwischenzeit mit der seit 1. Juli 2015 installierten Generaldirektion für den Strafvollzug gelungen ist, durch ein strafferes System die Gesamtbilanz in diesem Bereich weiter zu verbessern.

Wien, 11. Juli 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter



